

# RS OGH 1982/3/31 1Ob5/82, 1Ob79/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1982

## Norm

ABGB §484

ABGB §492

ABGB §497

## Rechtssatz

Das Recht der Wasserleitung nach § 497 ABGB umfasst auch das Recht, das dienende Grundstück zur Reinigung und Instandhaltung, wozu auch die Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit zählt, zu betreten; wie aber aus § 484 ABGB abzuleiten ist, ist von einer solchen Maßnahme, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, der Eigentümer des dienenden Grundstückes zu verständigen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/82

Entscheidungstext OGH 31.03.1982 1 Ob 5/82

- 1 Ob 79/10i

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 79/10i

Ähnlich; nur: Das Recht der Wasserleitung nach § 497 ABGB umfasst auch das Recht, das dienende Grundstück zur Reinigung und Instandhaltung, wozu auch die Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit zählt, zu betreten. (T1);  
Beisatz: Hier: Arbeiten zur Herstellung der Wasserleitung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0011812

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)